

**BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG DES „FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER
STADT BUCHEN -FORTSCHREIBUNG 2013-“,
FÜR DEN
BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK RÖDERN“
IM PARALLELVORFAHREN**

Stadt Buchen
Neckar- Odenwald- Kreis

Stand: 15. April 2024

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
1.3	Verfahrensvermerke	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz	6
3	Darstellungen	7
3.1	Sonderbaufläche `Solarpark Rödern`	7
4	Umweltbericht	8
4.1	Einleitung	8
4.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	11
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
4.6	Maßnahmen zur Überwachung	12
4.7	Zusammenfassung	13

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Buchen ist beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage. Dabei handelt es sich um eine etwa 17 ha große Fläche westlich von Götzingen.

Deutschland hat das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet und sich damit verbindlich dazu verpflichtet, die weitgehend anthropogen verursachte globale Temperaturerhöhung auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dies erfordert neben der Vermeidung von CO₂-Emissionen einen umfassenden Umstieg auf erneuerbare Energieträger, deren Anteil an der Stromerzeugung bundesweit bei derzeit knapp über 40 % liegt. Im Zuge der aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen drängen die Fragen zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende. Die beiden Vorhaben können einen wertvollen Beitrag zum Gelingen der Energiewende auf kommunaler Ebene leisten.

Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch steigen. Das EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Zieles nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Durch die Regelungen des EEG müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

1.3 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den Gemeinderat am: 10.07.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
Offenlegung (Darlegung) vom: 27.10.2023 bis: 28.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom: 27.10.2023

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung
vom: bis:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
Mit Schreiben vom:

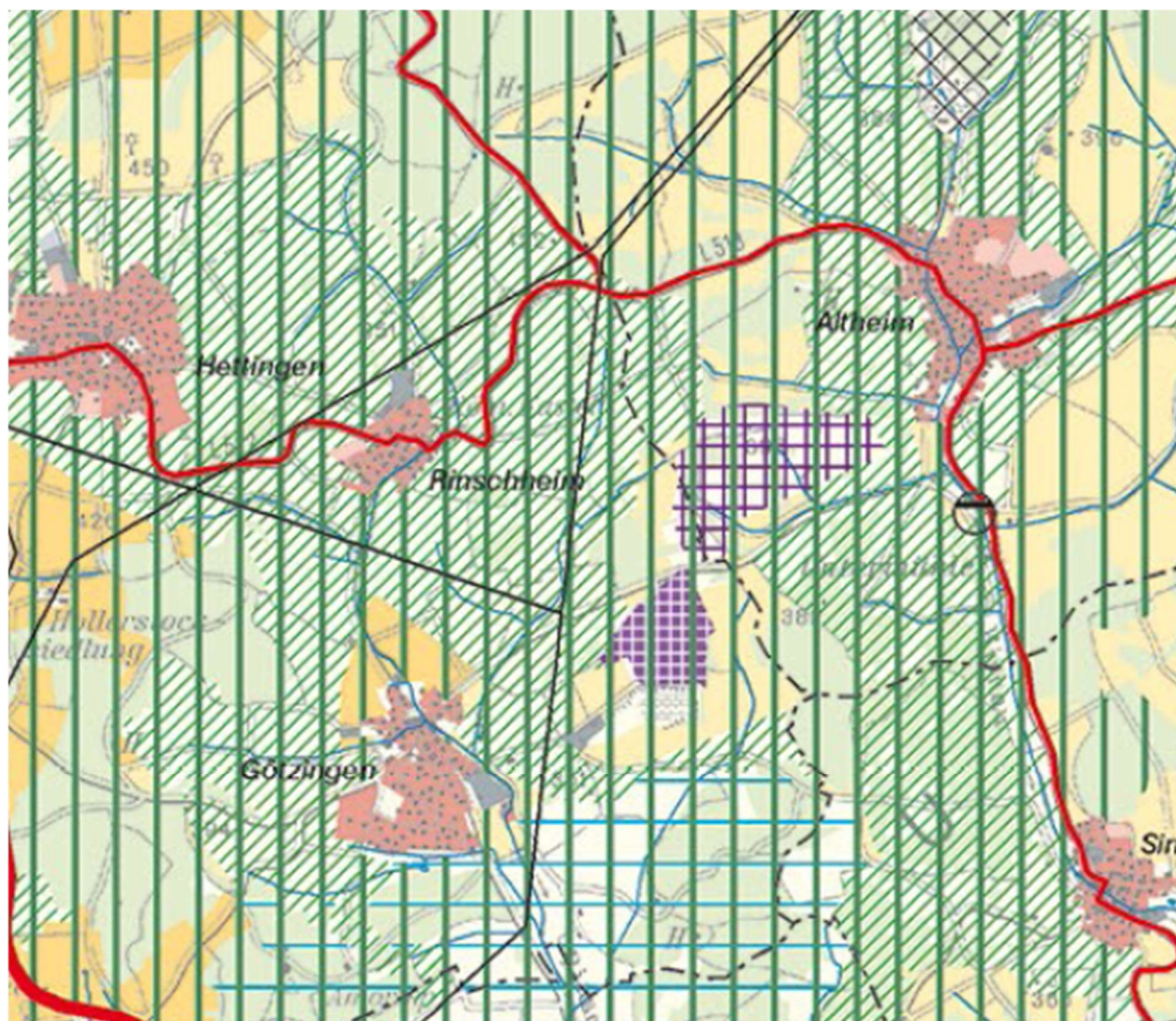
Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den GVV am:

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis
mit Erlass Nr.: vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan



Beim Vorhaben ist aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft die regionalplanerischen Belange „Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ berührt.

Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Der Funktion des Regionalen Grünzugs droht durch die Errichtung des Solarparks keine Minderung, da die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung gerade durch maßgeschneiderte grünordnerische Festsetzungen erhalten bleiben. Die Umwandlung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen in extensive Grünflächen schafft zusammen mit den Pflanzgebotsflächen (Hecken, Säume und Blühflächen) weitere Lebensraumstrukturen für heimische Tier- und Pflanzenarten. Zudem wurden spezifische Pflanzgebotsflächen festgesetzt, um die vorhandenen Kernflächen des Biotopverbundes miteinander zu vernetzen, so dass kein Widerspruch zu den

regionalplanerischen Vorgaben bezüglich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege besteht.

Von dem Vorhaben ist bei der Einbindung in die Landschaft mittels der randlichen Eingrünung keine negativen Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion des Landschaftsbereichs zu befürchten

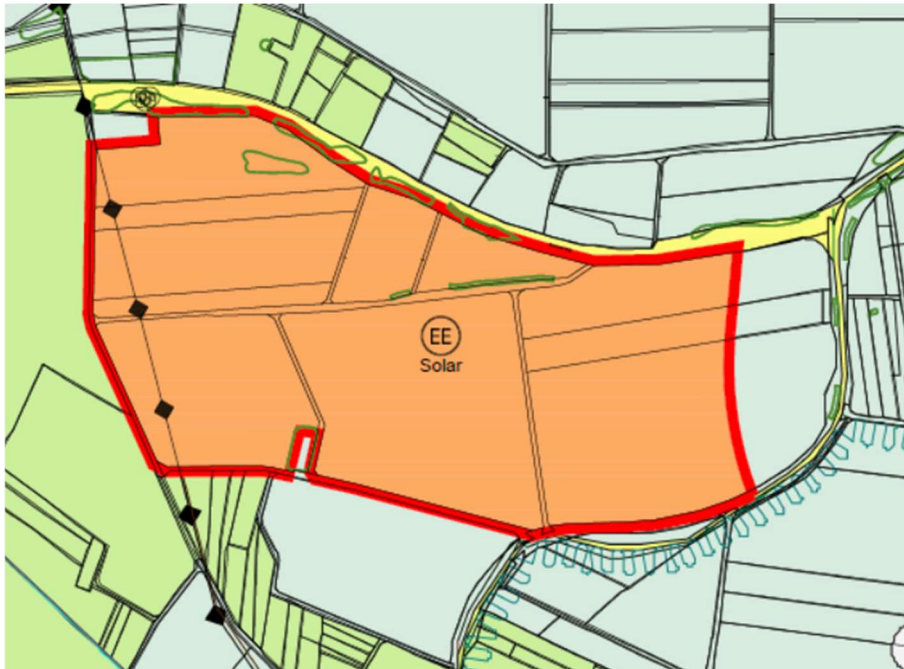
2.2 Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz

Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

3 Darstellungen

3.1 Sonderbaufläche `Solarpark Rödern`



Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Buchen – Fortschr. 2013-

Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt westlich von Götzingen an der Buchener Straße. Es handelt sich dabei um einen Südhang mit rund 17 ha. Innerhalb des Plangebiets, das ackerbaulich genutzt wird, befinden sich mehrere geschützte Feldhecken, die durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vor Eingriffen bewahrt werden.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten, um den Eingriff in den Boden zu minimieren und einen rückstandslosen Rückbau zu gewährleisten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt. Von der Planung können wie beim Gebiet in Rinsheim vor allem Bodenbrüter und Reptilien betroffen sein, weswegen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Bodenbrüter sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt wurden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung `Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie` dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung.

Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Besonders während der Bauphase besteht die Gefahr von Bodenverdichtungen, was durch den Einsatz kettenbetriebener Fahrzeuge oder der Verlegung von Baggermatratzen verhindert werden kann. Mit Hilfe eines Bodenschutzkonzeptes sollte der sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden garantiert werden. Infolge der Bodenruhe gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung können positive Effekte wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Steigerung der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe erhöht werden.

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt, da die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen extensiviert werden.

4.2.2 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan überplant etwa 17 h landwirtschaftliche Flächen, so dass diese, zumindest für einen bestimmten Zeitraum, nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Stattdessen kann auf den Flächen regenerativer Strom erzeugt und gespeichert werden.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Zudem wird hierdurch ein rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe ermöglicht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als mittel eingestuft.

4.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung der Emissionen durch den Baustellenverkehr und den Einsatz der Baumaschinen zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden, außerdem liegt das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die tatsächliche Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solar-Module mittels Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten.

Um Gefährdungen für das Schutzgut Grundwasser ausschließen zu können, hat der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht zu erfolgen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt bei fachgerechter Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplans Beachtung.

Die landwirtschaftlichen Flächen bieten vor allem für Bodenbrüter Lebensraum, in den Hecken und Feldgehölzen konnten zahlreiche Brutvögel nachgewiesen werden, zudem stellt die Fläche auch geeigneten Lebensraum für heimische Reptilien zur Verfügung.

Der potenzielle Lebensraumverlust für Feldlerchen ist durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Unter Berücksichtigung folgender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt:

V1 Begrenzung des Baufeldes/ Erhalt der Gehölzstrukturen

Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen im Bereich der Feldhecken und -gehölze. Es dürfen keine Feldhecken oder-gehölze gerodet werden. Gehölzrückschnitte sind von Oktober- Ende Februar zulässig.

V2 Beschränkung Baustart/ Bauzeit

Die Baumaßnahmen sind im Zeitraum vom 1. August bis 1. März zu beginnen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb während der Brutzeit der Feldlerche (März bis August) muss gewährleistet werden.

V3 Umzäunung

Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 20 cm aufweisen.

V4 Verzicht auf Beleuchtung

Keine dauerhafte Beleuchtung, um Störungen von Säugetieren und Vögeln sowie Gefährdung von Insekten zu vermeiden.

4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Die geplanten Sonderbauflächen werden nach §11 Abs.1 BauNVO festgesetzt. Immissionsauswirkungen sind vor allem auf die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Straßen in Form von Reflexionen beachtlich. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist anhand der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen von dem Vorhaben ausgehen.

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen. Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine besondere Eignung.

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile und der Errichtung der Anlage zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Fläche ist vor allem von der südlich verlaufenden Straßen aus einsehbar, aus Götzingen ist die Anlagen nicht wahrnehmbar.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage werden landwirtschaftlich genutzte Flächen technisch überprägt. Wichtige Sichtbeziehungen werden nicht unterbrochen. Insgesamt liegt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vor, der durch Pflanzgebote etwas abgemildert wird.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sowie im näherem Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würden die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenderen Flächen verfolgt werden.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzungen wirken minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Ausgleichsmaßnahmen sowie konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Basis des Zustands von Natur und Landschaft und der aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe erstellt. Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen (`Bestand` und `Prognose`) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die komplette Anlagenfläche wird sich unter Berücksichtigung der Mahdregime im Laufe der Zeit zu relativ mageren Wiesenfläche entwickeln, wodurch vor allem im Bereich der Modulzwischenreihen wertvoller Lebensraum entsteht. Aus der Bewertung des vorher- nachher Zustands und der Umwandlung der Acker- und Wiesenfläche in magere Wiesenflächen resultiert für das Plangebiet eine deutliche Aufwertung von 500.761 ÖP.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden keine alternativen Entwicklungsstandorte geprüft, da die Stadt Buchen mit Hilfe eines Kriterienkatalogs den Rahmen für die Umsetzung von Freiflächenfotovoltaikanlagen bewusst gesetzt hat. Die Stadt Buchen hat sich durch den Kriterienkatalog vorab intensiv mit den Standortkriterien für Freiflächenfotovoltaikanlagen beschäftigt und sich gegen die Festlegung von Standorten durch den Gemeinderat (Positivplanung) entschieden. Positivplanungen haben den Nachteil, dass die Flächenverfügbarkeit oftmals nicht gegeben ist. Durch den durchdachten Kriterienkatalog werden nicht sinnvolle Standorte ausgeschlossen, die Berücksichtigung des Kriterienkatalogs entspricht dann einer Alternativenprüfung.

4.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten planinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.7 Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und dem damit verbundenen Bebauungsplan `Solarpark Rödern` werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von etwa 17 ha überplant und umgewidmet.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Landschaftsbild` und `Tiere und Pflanzen` von Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung werden im Umweltbericht des Bebauungsplans detailliert dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Umwandlung des kompletten Geltungsbereichs in extensive Grünflächen
- Umfangreiche Pflanzgebote zur Einbindung in die Landschaft
- Vernetzung von Kernflächen des Biotopverbunds durch die Anlage von Säumen mit Biotopbausteinen
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung

Die Eingriffe werden durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, insgesamt resultiert für das Gebiete eine ökologische Aufwertung.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Buchen, den

Bürgermeister Roland Burger